FREUNDESKREIS
DER KUNSTSAMMLUNG
NEUBRANDENBURG e. V.

Satzung

(in der Fassung vom 28.02.2024)

Der Verein wurde gegründet am 26.05.1990.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Kunstsammlung Neubrandenburg e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Neubrandenburg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg mit Datum vom 11.06.1990 unter der Registriernummer 23 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
   a) die Pflege und Unterstützung der Kunstsammlung Neubrandenburg,
   b) die Förderung von Künstlern und Kunstprojekten,
   c) den Ankauf und die Annahme von Kunstwerken zur Schenkung an die Kunstsammlung Neubrandenburg sowie
   d) durch Vorträge, Veranstaltungen und Exkursionen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ i. S. d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer die Mitglieder sind förderwürdige Künstler im Sinne des oben genannten § 2, Absatz 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Vorlage eines schriftlich gestellten Aufnahmeantrags. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist ermächtigt, auf Antrag in Ausnahmefällen Beitragsermäßigungen oder –verzichte auszusprechen.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins zu ernennen. Diese haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes und sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(5) Der/die Leiter/-in der Kunstsammlung Neubrandenburg ist auf Wunsch Vereinsmitglied und von der Zahlung von Beiträgen befreit.

(6) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung, keine Mitteilung von geänderten Kontaktdaten, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 3 Jahre.
2. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Kassenprüfungsbericht des/der Kassenprüfer/in entgegen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüferin / des Kassenprüfers.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 6
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

(3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die zwei Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall einer/eines Vorsitzenden durch eine/n Vorsitzenden zusammen mit dem/der Schatzmeister/in vertreten.

(5) Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

(6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 7
Kassenprüfung

Die Aufgaben der Kassenprüfung umfassen die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§ 8
Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Eigentum der Stadtverwaltung Neubrandenburg als Träger der Kunstsammlung Neubrandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Kunstsammlung zu verwenden hat. Bei nicht mehr Bestehen der Kunstsammlung soll die Stadtverwaltung Neubrandenburg das Vereinsvermögen an eine adäquate kulturelle Einrichtung übergeben.

Neubrandenburg, den 28.02.2024

Schriftführerin Dr. Elke Pretzel	1. Vorsitzender Christoph v. Kaufmann	2. Vorsitzender Gunter Bernhardt